

Informationsfreiheitssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. Seite 113), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb.) in seiner Sitzung am 25. März 2019 folgende Informationsfreiheitssatzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Stadt vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Stadt vorhandenen amtlichen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

(2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

(3) Dritter im Sinne dieser Satzung ist jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen. Dazu gehören insbesondere auch juristische und natürliche Personen sowie Behörden anderer Rechtsträger.

§ 3 Informationsfreiheit

(1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Oldenburg sowie jede juristische Person mit Sitz in der Stadt sowie jede oder jeder, die oder der durch eine besondere faktische Beziehung zur Stadt Oldenburg von deren Belangen betroffen ist, hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

(2) Keine Informationspflicht nach dieser Satzung besteht

1. für Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung sowie des Rechnungsprüfungsamtes und der/des Datenschutzbeauftragten,
2. für Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen in Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen,

3. für Informationen in laufenden Verwaltungsverfahren,
4. für Entwürfe und Notizen.

§ 4

Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

(1) Die Stadt hat grundsätzlich nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Sie darf aus wichtigem Grund von der Wahl abweichen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die gewählte Art der Informationsbeschaffung zu einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand führen würde.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, weist die Stadt auf diese Tatsache hin und nennt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle. Fremde Daten fallen nicht unter den Informationszugangsanspruch.

(3) Die Stadt stellt grundsätzlich ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Es ist grundsätzlich die Anfertigung von Notizen gestattet. Nur in dem Fall, in dem die Stadt die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen kann, stellt sie analoge Kopien von Teilen der Unterlagen zur Verfügung oder gestattet dem Antragsteller, unter Anwesenheit einer oder eines städtischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiters selbst Kopien bzw. Ablichtungen herzustellen.

Soweit der Erstellung von Kopien Urheberrechte Dritter entgegenstehen können, ist von der zuständigen Stelle die Einwilligung der oder des Berechtigten einzuholen. Im Übrigen ist die Herstellung von Kopien erlaubt.

Verweigert die oder der Berechtigte die Einwilligung oder ist sie aus anderem Grund nicht zu erlangen, besteht kein Anspruch auf Aushändigung von Kopien. Wird eine Einwilligung nur gegen Entgelt erteilt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller dieses als Auslagen zu erstatten.

(4) Eine Aushändigung von Originalunterlagen zur Einsichtnahme außerhalb der Räumlichkeiten der Stadt ist ausgeschlossen. Bestehende Regelungen für Akteneinsichtsgesuche anderer öffentlicher Stellen und von Rechtsanwälten im Rahmen laufender Verfahren bleiben hiervon unberührt.

(5) Die Stadt stellt unter Beachtung von Absatz 3 auf Antrag Kopien von analogen Informationsträgern, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung gegen Auslagererstattung zur Verfügung.

(6) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Stadt auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers soweit möglich maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrucke zur Verfügung. Im Falle des Vorliegens proprietärer Formate, die zum Lesen Spezialsoftware erfordert, weist die Stadt auf diesen Umstand hin und

liefert ersatzweise, sofern möglich und sinnvoll, ein allgemein lesbares Format, auch wenn dies keine originäre Weiterverarbeitung zulässt.

(7) Die Stadt kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

§ 5 Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.

Die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 sind darzulegen.

Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere solche Angaben enthalten, die das Auffinden der gewünschten Informationen mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt sie zu beraten.

(2) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.

(3) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle der Stadt Oldenburg gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Organisationseinheit der Stadt, bei der die begehrten Informationen fachlich verwaltet und für die Bearbeitung des Verwaltungsvorgangs benötigt werden. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die zuständige Stelle zu ermitteln und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu benennen oder den Antrag direkt an die zuständige Stelle abzugeben.

§ 6 Erledigung des Antrages

(1) Die Stadt macht die begehrten Informationen über die zuständige Stelle möglichst zügig, in der Regel innerhalb eines Monats ab Antragstellung bei der zuständigen Stelle, zugänglich.

(2) Soweit Umfang und/oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Regelbearbeitungszeit des Absatzes 1 auf eine angemessene Frist, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Angabe der Verzögerungsgründe mitzuteilen ist, verlängert werden.

(3) Soweit beabsichtigt ist, den Antrag abzulehnen, ist die oder der Informationsfreiheitsbeauftragte der Stadt Oldenburg unter Vorlage der Unterlagen und Darstellung der Gründe, auf denen die ablehnende Entscheidung basieren soll, zu beteiligen.

(4) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen unter Beachtung der Ablehnungsgründe der §§ 8-11 ist ein Verwaltungsakt und schriftlich zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Verfahren bei Beteiligung Dritter

(1) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass durch den Antrag auf Information die Belange Dritter berührt sein können und diese ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Information haben könnten, gibt die Stadt den Dritten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats.

(2) Eine Entscheidung über den Informationszugang ergeht in diesen Fällen stets schriftlich und wird auch dem Dritten bekannt gegeben. Die Information erfolgt erst, nachdem die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig geworden ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten eine Frist von zwei Wochen verstrichen ist.

(3) Die Regelmonatsfrist des § 6 Absatz 1 und 2 findet in Fällen der Beteiligung Dritter keine Anwendung. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller sind die Beteiligung des Dritten und die daraus resultierende Verzögerung mitzuteilen.

§ 8 Schutz öffentlicher Belange

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist zum Schutz öffentlicher Belange insbesondere abzulehnen, soweit und solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. die Preisgabe der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt beeinträchtigen könnte,
2. die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit geschädigt werden könnte,
3. die begehrten Informationen nach einem Gesetz oder aufgrund eines Vertrages geheim gehalten werden müssen beziehungsweise eine Bekanntgabe gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen könnte,
4. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens beeinträchtigt werden könnte,
5. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden könnte.

(2) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist zum Schutz öffentlicher Belange insbesondere abzulehnen, soweit und solange

1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 auch auf wiederholte Aufforderung seitens der zuständigen Stelle nicht erfüllt werden,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann,

3. die Bekanntgabe mit einem unvertretbaren personellen, zeitlichen oder finanziellen Aufwand verbunden wäre,
4. eine Trennung gemäß § 12 nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand möglich ist,
5. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verwendet werden soll,
6. der Antrag erkennbar rechtsmissbräuchlich gestellt wird, insbesondere weil er in kürzerem Zeitraum wiederholt erfolgt oder querulatorischen, schikanösen oder beleidigenden Inhalt hat.

§ 9

Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit sie Verfahren und Entscheidungen betreffen, die sich noch in der Entwurfsphase befinden und in denen Entschlüsse erst vorbereitet werden.

Ist das Verfahren abgeschlossen und der Entschluss gefasst, können Akten aus der Entwurfsphase und zur Vorbereitung von Entschlüssen eingesehen werden, soweit diese Bestandteil des Verwaltungsvorgangs geworden sind.

(2) Der Antrag ist abzulehnen bezogen auf Protokolle vertraulicher Beratungen und nichtöffentlicher Sitzungen.

§ 10

Schutz personenbezogener Daten

(1) Einem Antrag auf Zugang zu Informationen, welche personenbezogene Daten enthalten, ist nur stattzugeben, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen dies zulassen.

(2) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Telekommunikationsnummer von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterliegen nicht der Informationspflicht; sie werden auf Antrag zugänglich gemacht, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist und schutzwürdige Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen.

§ 11

Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und hierdurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen kann oder durch die Preisgabe Strafgesetze verletzt würden, es sei denn, die oder der Betroffene ist mit der Informationserteilung ausdrücklich einverstanden.

(2) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

(3) Betroffen sein können auch wirtschaftliche Einrichtungen der Stadt oder sonstige öffentliche Stellen.

§ 12 Trennungsprinzip

Die Stadt soll in jedem konkreten Einzelfall, soweit möglich, geeignete organisatorische Vorkehrungen treffen, damit Informationen, die aufgrund der §§ 3 Absätze 2, 8 bis 11 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

§ 13 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 14 Kosten

(1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist bei Antragstellung über diesen Umstand zu informieren.

§ 15 Beauftragte oder Beauftragter für die Informationsfreiheit

(1) Die Stadt bestellt eine oder einen Beauftragte oder Beauftragten für Informationsfreiheit.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Oldenburg sowie jede juristische Person mit Sitz in der Stadt kann die Beauftragte oder den Beauftragten für Informationsfreiheit anrufen, wenn sie ihr Recht auf Informationsfreiheit oder Informationszugang nach dieser Satzung als verletzt ansieht.

§ 16
Aktive Veröffentlichungen

Es erfolgt eine frühestmögliche elektronische Veröffentlichung der den Entscheidungsprozessen des Rates zugrunde liegenden Informationen unter Berücksichtigung der §§ 3 Absätze 2, 8 bis 11 in Gestalt eines öffentlich zugänglichen Ratsinformationssystems.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.